

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Abnahme von Waldhackgut P63 – P100 integrierter Bestandteil zur Einzelliefervereinbarung

Version 30. August 2019

1. Präambel
2. Qualität und Art
3. Übernahme
4. Herkunftsbestimmung
5. Preise, Liefermengen, Anlieferorte, Vertragsdauer, Abrechnung, Menge Vorratslager
6. Lieferbedingung
7. Vertragsstrafe, Vertragsauflösung
8. Änderungen und Ergänzungen
9. Gerichtsstand

1 Präambel

Diese „allgemeinen Bedingungen“ beschreiben wie die Versorgung mit Waldhackgut für die in den Einzelvereinbarungen angeführten Biomasseheizkraftwerken von den Auftragnehmern zu erfolgen hat und sind integrierter gültiger Bestandteil der Einzelvereinbarungen.

2 Qualität und Art

2.1 Vereinbarte Kriterien

Folgende Kriterien hat das zu liefernde Waldhackgut jedenfalls zu erfüllen:

2.1.1 Naturbelassenheit

Es dürfen ausschließlich naturbelassene Biomasse-Brennstoffe geliefert werden. Dies bedeutet jedenfalls, dass diese weder chemisch behandelt (frei von Spritzmitteln, Salzen, Chlor und Schwefel), oder radioaktiv verstrahlt sind. Weiter ist jede sonstige Verunreinigung mit Fremdstoffen unzulässig, wenn das natürliche Ausmaß bei der Ernte überschritten wird. Waldhackgut aus Plantagen oder plantagenähnlichen Anlagen sowie Baumarten die im Schnellumtrieb (insb. alle Populus-Arten) bewirtschaftet werden, sind gesondert zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Vertrages. Dies gilt auch für Straßenbegleitholz.

2.1.2 Lieferung von Hackgutform

Alle Biomasse-Brennstoffe sind in gehackter Form zu liefern. Je Biomasseheizkraftwerk sind die in der Einzelvereinbarung definierten Partikelgrößen (P 63 bis P100) zu liefern.
Fremdstoffe, Aschegehalt

Alle Biomasse-Brennstoffe sollen weitgehend frei von Beimengungen wie Eis, Schnee, Erde, Steinen und eisenhaltigen Teilen sein. Bei den Biomasse-Lieferungen wird ein durchschnittlicher Aschegehalt (=nicht brennbarer Fremdanteil) wie unter Punkt 2.2 erwartet.

2.1.3 Mindere Qualität durch Vermoderung, Pilzbefall, etc.

Ist davon auszugehen, dass aufgrund des äußerlichen Erscheinungsbildes (visuelle Kontrolle) die gelieferten Biomasse-Brennstoffen einen reduzierten Heizwert aufweisen (z.B. hoher Anteil von vermoderten Material oder Pilzbefall) - dann ist der Auftraggeber berechtigt die jeweilige Lieferung zurückzuweisen bzw. werden die jeweiligen Lieferungen nur mit zu vereinbarenden Preisabschlägen übernommen.

2.1.4 Wassergehalt der gelieferten Biomasse-Brennstoffe

Als Richtwert sollte der maximale Wassergehalt der pro Monat gelieferten Biomasse-Brennstoffe bei maximal 47 Gew% (bezogen auf die Feuchtmasse) liegen. Einzelne Lieferungen zwischen 47 bis 55 Gew% werden mit einem Preisabschlag akzeptiert. Ab einem Wassergehalt von 55 Gew% ist der Auftraggeber berechtigt die jeweilige Lieferung zurückzuweisen.

2.1.5 Definierte und undefinierte Mischungen

Die Anlieferung und Beurteilung des Waldhackgutes erfolgt je Anlieferungseinheit nach einer rohstoffreinen Qualitätsgruppe. Die Beurteilung von gemischten Qualitäten, welche sichtig innerhalb einer Ladung nicht zu einer ansprechbaren Qualitätsgruppe vermengt wurde, folgt der minderwertigeren Qualitätsgruppe geltend für die Gesamtladung.

Mischungen von höherwertigen Qualitäten in eine geringer wertige Qualität ist zulässig. Andere Mischungen müssen gesondert vereinbart werden und qualitativ die angegebene Qualitätsgruppe widerspiegeln.

Weiter sind Mischungen mit separater und somit nicht aus dem ursprünglichen Rohstoff stammender und zugehöriger Rinde nicht erlaubt.

2.2 Übersicht Qualitäten

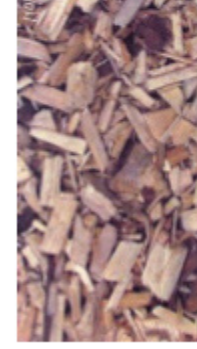
Standartsepezifikationen Waldhackgut (in Anlehnung an die Önorm C 4005):

ROHSTOFFGRUPPE (angelehnt an ÖNORM C 4005)

WALDHACKGUT aus NADELHOLZ

WALDHACKGUT aus LAUBHOLZ

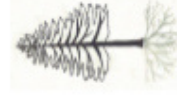
Rohstoff	C1
Herkunft	1. Stammholz (mit/ohne Rinde) 2. Vollbäume Laubholz ohne Wurzeln
Typische Werte	F15 - Feingutanteil 15% A1.0 bis A2.0 - Aschegehalt 1-2% M35 bis M40 - Wassergehalt 35-40%



C1 Hackguteigenschaften:

qualitätsreine zerkleinerte Holzmasse in eigener Rinde oder ohne Rinde exklusive Blätter, Nadeln oder anderer Grünmasse. Laubholz nur in unbelaubtem Zustand (Winter oder getrocknet und abgefallen) kein Moder, Pilzbefall und modriges Totholz Verunreinigungen durch Fremdkörper, Erde, Humus, Steine, beigemengte Rinde, Altholz, Plastik oder andere Zusätze nicht zulässig.

Rohstoff	C2
Herkunft	1. Vollbäume ohne Wurzeln (Nadelbaumholz) 2. Waldrestholz (Laubbaumholz trocken)
Typische Werte	F15 - Feingutanteil 15% (bis 20% bei Nadelholz) A2.0 bis A3.0 - Aschegehalt 2-3% M35 bis M55 - Wassergehalt 35-55%



C2 Hackguteigenschaften:

zerkleinerte Biomasse mit überwiegendem Holzanteil mit trockenem oder frischen Grünmasseanteil in eigener Rinde oder ohne Rinde inklusive Blätter und Nadeln. kein Moder, Pilzbefall und modriges Totholz Verunreinigungen durch Fremdkörper, Erde, Humus, Steine, beigemengte Rinde, Altholz, Plastik oder andere Zusätze nicht zulässig.

Rohstoff	C3
Herkunft	1. Vollbäume ohne Wurzeln (Büsche) 2. Waldrestholz (Laubbaumholz frisch, Nadelbaumholz, Mischungen)
Typische Werte	F25 - Feingutanteil 25% (bis 30% bei Nadelholz) A3.0 bis A5.0 - Aschegehalt 3-5% M35 bis M55 - Wassergehalt 35-55%

C3 Hackguteigenschaften:

zerkleinerte Biomasse in eigener Rinde oder ohne Rinde exklusive Blätter und Nadeln.
kein Moder, Pilzbefall und modriges Totholz
Verunreinigungen durch Fremdkörper, Erde, Humus, Steine, beigemengte Rinde, Altholz, Plastik oder andere Zusätze nicht zulässig.



Rohstoff	C4
Herkunft	1. Wurzeln und Stümpfe 2. Grünschnitt jeglicher Art, Straßenbegleitholz 3. Plantagen bzw. Kurzumtriebsholz 4. Treib- oder Schwemholz, verschlammtes WHG 5. Rinde 6. definierte und undefinierte Mischungen
Typische Werte	keine

C4 Hackguteigenschaften:

kein Moder, Pilzbefall oder modriges Totholz
mit Steinen, Erde bzw. Humus oder Straßensalz kontaminiertes Hackgut, auffallend beigemengte Rinde
ausgeschlossen: Verunreinigungen durch Fremdkörper, Altholz, Plastik oder andere Zusätze
deutlich überhöhter Feingutanteil (> F25: 25% größer 3,15mm) und Aschgehalt

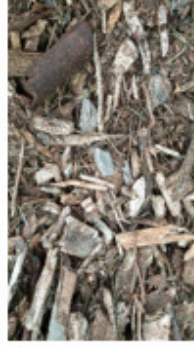


nicht Vertragsgegenstand!

Auftraggeber entscheidet ob Ware angenommen wird!

keine Abnahme!

Rohstoff	C5
Herkunft	1. Holzabfälle aus der Industrie (Spanplatten u. ä.) 2. Altholz 3. Hackgut mit Fremdkörper, Plastik und Steinen 4. modernes Totholz, Humus, Erde
Typische Werte	keine



C5 Hackguteigenschaften:

zerkleinerte Altholzreste (Spanplatten, Sägespäne, Paletten, Bauholz, lackiert und unlackiert),
mäßig und pilzbefallen
durch Fremdkörper, Steine, Altholz, Plastik oder andere Zusätze kontaminiertes WHG.

3 Übernahme der gelieferten Biomasse-Brennstoffe durch den Auftraggeber

3.1 Art und Ort der Übernahme

Die Übernahme erfolgt in den Werken der Auftraggeberin durch deren Warenübernehmer, welche die Qualitätsansprache optisch und/oder durch spektroskopiebasierte Messverfahren durchführen. Die Übernahme der gelieferten Biomasse-Brennstoffe erfolgt nach der Atro-Methode. Als Voraussetzung für die Übernahme muss aber jede Lieferung grundsätzlich die unter Pkt. 2 angeführten Qualitäts-Kriterien erfüllen. Die Durchführung der Übernahme erfolgt am Lieferort durch und auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber gewährt Mitarbeitern des Auftragnehmers das Recht auf freien Zutritt und Anwesenheit während der Durchführung der Übernahme.

3.2 Ablauf der Übernahme

Je nach Anlieferungsart können folgende Methoden zur Anwendung kommen:

3.2.1 Der Ablauf erfolgt in Anlehnung zur FHP Richtlinie aus dem Jahr 2016:

Vorgehensweise	Einheiten	Beispiel
1. Bestimmung der Energieholz-Liefermenge geeichte Waage	[kg]	Nettogewicht G netto = 18.420kg
2. Probenahme und Probenhandhabung Laut FHP Richtlinie		
3. Trocken - bzw. Wassergehaltsanalyse TG = md/mar x 100 ... TG = Trockengehalt M = 100-TG ... M = Wassergehalt	[%]	M = 32,61% TG = (349,66/518,85) x 100 = 67,39% M = 100-67,39 = 32,61%
4. Berechnung atro Gewicht G atro = G netto x TG/100 ... je Lieferung, t-atro	[t atro]	G atro = 12.413 kg G atro = 18.420kg x 67,39% / 100

3.2.2 Der Ablauf erfolgt wie bei 3.2.1 jedoch erfolgt die Messung des Wasser- und Aschegehaltes direkt durch ein elektroskopiebasierendes Messgerät.

4. Herkunftsbestimmung

Die Ware ist gemäß der bestimmten Gegend oder des sonstig definierten Waldgebietes/Waldortes aus dem betreffendem Gebiet zu liefern. Kommen Lieferungen entgegen der definierten Provenienz zu Stande ist der Auftraggeber zu informieren. Im Falle von Herkunftsabweichungen bei frei Werk Vereinbarungen behält sich der Käufer das Recht vor neue Preisverhandlungen zu führen.

5 Preise, Liefermengen, Anlieferorte, Vertragsdauer, Abrechnung, Menge Vorratslager

Preis, Liefermenge, Anlieferort, Vertragsdauer, Abrechnung und Menge Vorratslager wird wiederkehrend in den Vereinbarungen über die Lieferung und Abnahme von Waldhackgut vereinbart.

Der Preis versteht sich im Zweifel in Euro netto ohne Umsatzsteuer je Atro Tonne

6 Lieferbedingungen

6.1 Lieferort, Transport, Abladen

Die Biomasse-Brennstoffe sind entsprechend frei Anlieferort zu liefern und zu entladen. Transport und Entladung geht zu Lasten des Auftragnehmers.

6.2 Vorratslager in Form eines Rundholzlagers

Zur Absicherung der wöchentlichen Liefermengen werden bei Bedarf zusätzliche Vereinbarungen bezüglich eines Rundholzlagers vereinbart. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber jederzeit das Recht auf Zutritt zum Vorratslager.

7 Vertragsstrafe, Vertragsauflösung

7.1 Vertragsstrafe

Sollte die monatliche Liefermenge gemäß Einzelvereinbarung um mehr als 20% unterschritten werden, so ist der Auftragnehmer aufgefordert die Restmenge im Folgemonat nachzuliefern. Wenn im Folgemonat die Restmenge nicht nachgeliefert wird und es keine einvernehmliche Lösung gibt so ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe von EUR 20,00 / atro to Minderlieferung zu verrechnen und bei der nächstfälligen Rechnung in Abzug zu bringen.

7.2 Gründe für vorzeitige Vertragsauflösung

Jeder Vertragspartner ist zur fristlosen Auflösung des gegenständlichen Vertrages dann berechtigt, wenn über den anderen Vertragspartner ein Konkursverfahren eröffnet (oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet) wird

8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung beider Parteien in schriftlicher Form.

9 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt vereinbart.